S 4 RJ 728/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 728/02
Datum	06.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 376/03
Datum	12.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.05.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Erstattung der von den Arbeitgebern des KlÃ¤gers getragenen BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Der 1942 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seiner Heimat. In Deutschland hat er vom 18.04.1969 bis 26.02.1975 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf den Antrag vom 09.05.1977 erstattete die damals zustÃ¤ndige LVA Rheinland-Pfalz dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 12.08.1977 die im genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÃ¤ge (Arbeitnehmeranteil) in HÃ¶he von insgesamt 9.022,80 DM.

Mit Schreiben vom 01.02.2002 teilte der KlÃ¤ger der Beklagten mit, er habe in

Deutschland 8 Jahre gearbeitet und lebe jetzt in der TÃ¼rkei. Er beantrage "hiermit die Anteile seiner Arbeitgeber". Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24.07.2002 und Widerspruchsbescheid vom 16.10.2002 ab, da ein Anspruch auf Erstattung aus den vom Arbeitgeber getragenen BeitrÃ¤gen aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage nicht bestehe.

Die dagegen am 08.11.2002 erhobene Klage hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 06.05.2003 abgewiesen. In den GrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, nach der zwingenden Vorschrift des Â§ 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â sei nur die HÃ¤lfte der zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beitragsanteile zu erstatten. Eine Erstattung der anderen HÃ¤lfte (des Arbeitgeberanteils) sehe diese Vorschrift nicht vor.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 07.07.2003 beim SG eingegangene Berufung des KlÃ¤gers, die er nicht begrÃ¼ndet hat.

Der KlÃ¤ger, fÃ¼r den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung niemand erschienen ist, beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des SG Bayreuth vom 06.05.2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2002 zu verurteilen, ihm die von seinen Arbeitgebern in der Zeit vom 18.04.1969 bis 26.02.1975 entrichteten BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen in der erstgerichtlichen Entscheidung die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen der Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf die Streitakten erster und zweiter Instanz und die Unterlagen der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 06.05.2003 zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf eine (nochmalige) Beitragserstattung hat.

Wie das SG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, sind nach den aktenkundigen Unterlagen der Beklagten und der ehemals zustÃ¤ndigen LVA Rheinland-Pfalz die Arbeitnehmeranteile fÃ¼r die Zeit vom 18.04.1969 bis 26.02.1975 durch Bescheid vom 12.08.1977 in HÃ¶he von 9.022,80 DM erstattet und der Erstattungsbetrag an den KlÃ¤ger in die TÃ¼rkei Ã¼berwiesen worden. Aufgrund der Beitragserstattung ist das VersicherungsverhÃ¤ltnis erloschen (Â§ 1303 Abs 7 der damals geltenden Reichsversicherungsordnung â RVO -) mit der Folge, dass weitere AnsprÃ¼che aus den vom KlÃ¤ger in Deutschland

zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind.

Nach Â§ 1303 Abs 1 RVO in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung hatte ein Versicherter lediglich Anspruch auf Erstattung der BeitrÃ¤ge in HÃ¶he des Anteils, den er selbst getragen hatte, nicht jedoch auf Erstattung des Arbeitgeberanteils.

Die Begrenzung der Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die HÃ¤lfte der entrichteten BeitrÃ¤ge (Arbeitnehmeranteil) ist auch verfassungsgemÃ¤Ã. Es stellt keine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG und keinen VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG dar, dass von der Beitragserstattung allgemein die vom Arbeitgeber getragenen RentenversicherungsbeitrÃ¤ge (der sog. Arbeitgeberanteil) â vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 24.11.1986, 1 BvR 772/85 (vgl SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34) als vom Arbeitgeber "bezahlte" BeitrÃ¤ge bezeichnet â ausgenommen werden.

An dieser Rechtslage hat sich durch die Ersetzung des Â§ 1303 RVO durch die am 01.01.1992 in Kraft getretene Bestimmung des Â§ 210 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2, Abs 3 Satz 5 (und Abs 3 Satz 1) SGB VI nichts geÃ¤ndert, so dass der Antrag des KlÃ¤gers vom 08.02.2002 im Gesetz keine StÃ¼tze findet. Nach Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI werden BeitrÃ¤ge nur in der HÃ¶he erstattet, in welcher der Versicherte sie getragen hat (nicht: in der er sie zu tragen hatte). Dabei ist unter dem "Tragen" von BeitrÃ¤gen die Aufbringung von GeldbetrÃ¤gen aus eigenen Mitteln zu verstehen (BSG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35). Von der Beitragserstattung sind dagegen alle Arten von PflichtbeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen, die im wirtschaftlichen Ergebnis ausschlieÃlich ein zahlungspflichtiger Dritter (hier der Arbeitgeber) aus seinem VermÃ¶gen fÃ¼r den jeweiligen Versicherten entrichtet hat, ohne dass dieser hierfÃ¼r Eigenmittel aufwenden musste. Der KlÃ¤ger hat somit den sog. Arbeitgeberanteil nicht "getragen". Auch diese Neuregelung des Â§ 210 SGB VI ist verfassungsgemÃ¤Ã (vgl insbesondere BSG vom 29.06.2000 â B 4 RA 57/98 R). Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren unterlegen ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht gegeben.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024